Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Anträge sind mindestens <u>14 Tage vor Beginn der Maßnahme</u> beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. <u>Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des</u> Maßnahmenträgers.

Bsp.: Antragsteller*in wohnt in Segeberg, Veranstalter (Maßnahmenträger) der Juleica-Grundausbildung (Maßnahme) ist der Landesfeuerwehrverband mit Sitz in Kiel, dann ist die Stadt Kiel für den Antrag zuständig.

<u>Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn dem*der Antragsteller*in der Bewilligungsbescheid über die Erstattung von Verdienstausfall vorliegt.</u>

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf aktuellen Vordrucken (EVA_Antrag_2021) gestellt sind.

Verfahren der Antragstellung:

Zwingend einzuhalten

Der*Die Jugendgruppenleiter*in beantragt bei seinem*r Arbeitgeber*in gem. §§23/23a Jugendförderungsgesetz eine Freistellung von der Arbeit für die Mitarbeit in der Jugendarbeit (evtl. formloses Schreiben des Maßnahmenträgers) für den gesamten Zeitraum der Teilnahme und lässt sich die Verdienstausfallbescheinigung von dem*der Arbeitgeber*in ausfüllen. Der*Die Arbeitgeber*in gibt an, wie viele tatsächliche Arbeitstage während des Zeitraumes der Maßnahme anfallen und errechnet den Verdienstausfall hierfür.

Bei Selbstständigkeit ersetzt der Nachweis Selbstständigkeit die Verdienstausfallbescheinigung.

Aufgrund der Angaben in der Verdienstausfallbescheinigung/ Nachweis Selbstständigkeit füllt der*die Jugendgruppenleiter*in den <u>Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall</u> korrekt und vollständig aus und lässt diesen dann noch mal vom Maßnahmenträger im Feld "Unterschrift Maßnahmenträger" gegenzeichnen.

Der*Die Antragsteller*in hat den Antrag abschließend an <u>**2 Stellen**</u> zu unterschreiben. Siehe Felder "Unterschrift Antragsteller*in"

Alternativ kann auch der bereits ausgefüllte und vom Maßnahmenträger unterschriebene Antrag zur Erstellung der Verdienstausfallbescheinigung bei dem*der Arbeitgeber*in eingereicht werden. Der*Die Jugendgruppenleiter*in, muss sich dann allerdings eigenverantwortlich darum kümmern, dass der Antrag dort auch fristgerecht weiterbearbeitet wird.

Der gesamte Antrag (2-seitiger Antrag und Verdienstausfallbescheinigung bzw. Nachweis Selbstständigkeit) wird dann <u>fristgerecht</u> (siehe oben) beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (siehe oben) eingereicht. <u>Für die Fristwahrung ist nicht der*die Arbeitgeber*in, sondern der*die Antragsteller*in verantwortlich</u>.

Nach Beendigung der Maßnahme hat der*die Antragsteller*in die Original-Teilnahmebescheinigung, die dem Bewilligungsbescheid beiliegt, vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und innerhalb von 4 Wochen an den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, wird der Verdienstausfall ausgezahlt.

Ansprechpartner im Kreis Segeberg:

Kreisjugendring Segeberg e.V. An der Trave 1a 23795 Bad Segeberg 04551 3464 info@kjr-se.de